

## **Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

12.05.2004

### **815. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Taxigewerbe, Anforderungen für Betriebsbewilligungen**

Am 22. Oktober 2003 reichte die SVP-Fraktion folgende Interpellation GR. Nr. 2003/ 385 ein:

Vielen Taxikunden fällt auf, dass in der Stadt Zürich die meisten Taxichauffeure ausländischer Herkunft weder Stadtplan lesen noch genügend Deutsch sprechen können. Auch das Benehmen einiger Chauffeure ist eines kundenfreundlichen Dienstleistungsunternehmens unwürdig.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Anforderungen werden für die Bewerber einer Betriebsbewilligung als Taxihalter gestellt?
2. Ist die Gewerbepolizei in der Lage, die Einhaltung dieser Anforderungen nach Erteilung der Betriebsbewilligung zu kontrollieren?
3. Sind Klagen aus der Taxikundschaft bei der Gewerbepolizei über ungenügende Fähigkeiten und Kenntnisse, fehlenden Anstand und schlechtes Benehmen von Taxichauffeuren zu verzeichnen?
4. Werden Anbieter vom Sozialamt für diese Ausbildung berücksichtigt?
5. Wenn ja, wie viele Personen wurden durch das Sozialamt als Taxichauffeure in den letzten zehn Jahren ausgebildet und wie hoch sind die dabei entstandenen Kosten?
6. Wie wird geprüft, ob alle Absolventen der durch die Gewerbepolizei veranstalteten Kurse die deutsche Sprache sprechen und verstehen sowie auch einen Stadtplan lesen können?
7. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass es zu wenige Taxi-Standplätze (ca. 300) im Verhältnis zu den erteilten Bewilligungen von 1400 Taxis in der Stadt Zürich gibt und damit gegen den Art. 14.3 (TVO) verstossen wird? Was gedenkt der Stadtrat diesbezüglich zu unternehmen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

#### **Einleitend ist Folgendes anzumerken:**

In den letzten Monaten waren in verschiedenen Medien wiederholt Unmutsäusserungen aus der Bevölkerung, von Vertreterinnen/Vertretern der Tourismusbranche sowie von weiteren Betroffenen in Bezug auf die Qualität im Taxiwesen der Stadt Zürich zu lesen. Die häufigsten Kundinnenklagen/Kundenklagen betrafen dabei ungenügende Orts- und Sprachkenntnisse, ungepflegte Fahrzeuge, aber auch unhöfliches Benehmen einzelner Fahrer.

Der Stadtrat möchte dazu zunächst in Erinnerung rufen, dass es sich beim Taxigewerbe um ein rein privates Gewerbe handelt und nicht etwa um eine städtische Dienstleistung. Die Stadtpolizei erteilt lediglich die entsprechenden polizeilichen Betriebsbewilligungen an die privaten Taxiunternehmerinnen und -unternehmer. Was die Beseitigung von Missständen anbelangt, sind daher ebenfalls primär die Taxiunternehmerinnen und -unternehmer selber gefordert, geeignete Massnahmen zur Qualitätsverbesserung zu ergreifen. Entsprechende Bemühungen wurden auch bereits in die Wege geleitet. Zuständige Ansprechpartnerin für die Erteilung von Taxi-Betriebsbewilligungen innerhalb der Stadtverwaltung ist im übrigen seit der Reorganisation der Stadtpolizei neu die Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei.

Der Stadtrat möchte indes betonen, dass auch ihm zwingend an einer Optimierung der Qualität rund ums Taxifahren in der Stadt Zürich gelegen ist. Einerseits im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt, andererseits aber auch, weil Taxifahrerinnen und -fahrer und ihre Taxis als „Visitenkarten“ den ersten Eindruck der Stadt prägen, den ein auswärtiger Besucher oder eine Besucherin von Zürich erhält.

Der Stadtrat bemüht sich daher aktiv um nachhaltige Qualitätsverbesserungen im Taxibereich. Zurzeit erarbeitet eine aus dem Gewerbe und der Verwaltung

## **Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

zusammengesetzte Projektgruppe entsprechende Vorschläge und klärt dabei eine Vielzahl möglicher Massnahmen zur Qualitätssicherung ab. Die Forderungen des Stadtrates umfassen dabei unter anderem die folgenden Massnahmen:

Ziel ist die Einführung eines Qualitätslabels analog zum Edelweiss-Qualitätslabel für überdurchschnittliche und aussergewöhnlich gute Leistungen. Die Federführung bei der Ausarbeitung dieser Standards muss folgerichtig beim Taxigewerbe liegen. Unabhängig davon soll eine Intensivierung der polizeilichen Kontrolltätigkeit dazu führen, dass unhaltbare Zustände gemäss Taxiverordnung geahndet werden können.

**Namenstafeln:** Damit allfällige Beschwerden vereinfacht werden, sollen alle Taxifahrenden verpflichtet werden, einen Ausweis mit Foto zur Identifikation ihrer Person im Taxi gut sichtbar anzubringen.

**Standplätze:** Die hohe Anzahl der Taxis sowie die Einführung eines Qualitätslabels erfordern eine Anpassung der Standplätze, vornehmlich beim Hauptbahnhof. Insbesondere soll Kundinnen und Kunden ermöglicht werden, zwischen verschiedenen Taxis frei wählen zu können.

**Taxifachprüfung:** Die Stadtkundeprüfung wird von der Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei in Zusammenarbeit mit dem Taxigewerbe ergänzt und verschärft. Gleichzeitig wird für den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse die Möglichkeit geprüft, von allen Bewerbern, die keinen Schulbesuch in einer deutschsprachigen Region auszuweisen haben, ein anerkanntes Deutschdiplom zu verlangen.

Weiter soll der geltende Einheitspreis beibehalten und die verbotene Untervermietungen von Betriebsbewilligungen verstärkt bekämpft werden.

Mit Rücksicht auf die noch nicht abgeschlossenen Situationsanalysen und die laufende Projektarbeit möchte der Stadtrat sich vorerst noch nicht zu Detailfragen äussern. Alle erfolgversprechenden Massnahmen sind zurzeit noch Gegenstand von weiteren Abklärungen. Sobald die eingesetzte Arbeitsgruppe indes konkrete Ergebnisse vorlegen kann, wird die Öffentlichkeit entsprechend informiert.

**Zu Frage 1: Die Anforderungen für Bewerber von Taxibetriebsbewilligungen.** Die Anforderungen für Bewerber von Taxibewilligungen sind in Art. 4 der stadtzürcher Taxivorschriften (TVS) präzise genannt und lauten wie folgt: "Betriebsbewilligungen werden erteilt bzw. erneuert, wenn die Bewerberinnen und Bewerber

sich über einen guten Leumund ausweisen

für die Sicherheit des Betriebs und für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung Gewähr bieten

das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassung besitzen

belegen können, dass sie in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung ununterbrochen hauptberuflich im stadtzürcherischen Taxigewerbe tätig waren sowie im Besitz des Taxiausweises der Stadtpolizei Zürich sind

ein Geschäftsdomizil in der Stadt Zürich haben."

Gestützt auf die Artikel 2 bis 5 der TVS verfügte die Vorsteherin des Polizeidepartements für die Erteilung, Erneuerung und den Entzug von Taxibewilligungen des Weiteren die folgenden präzisierenden Richtlinien:

„Der Leumund gilt als getrübt und eine Betriebsbewilligung kann nicht erteilt werden, wenn die Gesuchstellenden:

in den letzten fünf Jahren zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind oder sich noch in der Probezeit einer bedingt aufgeschobenen Freiheitsstrafe befinden,

## **Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

als Angeschuldigte in einer pendenten Strafuntersuchung stehen, bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Erledigung,

zu einer im Zentralstrafregister einzutragenden Busse verurteilt worden sind, während der Dauer des Eintrags,

während der der Gesuchstellung unmittelbar vorausgegangenen drei Jahren mit mehr als drei Bussen über Fr. 300.— bestraft worden sind,

in den letzten fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung, welche die zur Ausübung des Taxigewerbes erforderliche Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigt, verurteilt worden sind.“

### **Anforderungen an die Sicherheit des Betriebs und an eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung (TVS Art. 4 Abs. 1 lit. b)**

„Die Sicherheit des Betriebs bzw. eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung ist gefährdet und eine Betriebsbewilligung kann nicht erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person:

in den letzten 5 Jahren in Konkurs geraten ist oder bei ihr eine fruchtlose Pfändung vollzogen werden musste. Vor Ablauf von fünf Jahren erhält eine Betriebsbewilligung nur, wer nachweisen kann, dass sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubigerinnen/Gläubiger befriedigt worden sind,

von einer Drittperson, der die Betriebsbewilligung verweigert werden müsste, vorgeschoben ist.

Weitere Erfordernisse (TVS Art. 4 Abs. 1 lit. c und d)

Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassung

Nachweis dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit im stadtzürcherischen Taxigewerbe. Diese muss unmittelbar der Gesuchstellung vorausgegangen sein sowie aus einem üblichen Arbeitspensum von mindestens 40 Stunden pro Woche bestehen.“

**Zu Frage 2:** Die Bewilligungsinhaber werden periodisch im Dreijahresturnus auf die in Frage 1 genannten Voraussetzungen hin überprüft. Je nach Ergebnis der Überprüfung ergeht eine Bewilligungserteilung, eine provisorische Bewilligung oder die Einleitung eines Entzugsverfahrens. Weitere Kontrollen erfolgen im Übrigen auch im Rahmen der ordentlichen Polizeitätigkeit.

**Zu Frage 3:** Klagen und Anzeigen kommen immer wieder vor, wie sich in den letzten Monaten auch verschiedenen Presseberichten entnehmen liess. Der Stadtrat hat den Handlungsbedarf erkannt und prüft wie erwähnt gegenwärtig Massnahmen, die dazu geeignet sind, eine Qualitätsverbesserung im Taxigewerbe zu bewirken. Bei Widerhandlungen gegen Vorschriften werden die festgestellten Tatbestände bereits heute zuhanden der zuständigen Amtsstellen rapportiert.

**Zu den Fragen 4 und 5:** Die so genannte Stadtkundeprüfung, die angehende Taxifahrer zu absolvieren haben, wird für alle Kandidatinnen/Kandidaten von der Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei Zürich durchgeführt. Ausbildungsgänge, die auf diese Prüfung vorbereiten sollen, werden durch verschiedene Anbieter durchgeführt. Indes bilden weder die Stadtpolizei Zürich noch das Sozialdepartement selbst Taxichauffeure aus oder bereiten Kandidatinnen/Kandidaten auf die polizeiliche Stadtkundeprüfung vor.

Selbstverständlich steht es auch Sozialhilfebezüglerinnen/Sozialhilfebezügern offen, die entsprechende Prüfung absolvieren.

Aus den letzten drei Jahren sind indes lediglich drei Fälle bekannt, in welchen von der Sozialhilfe der Stadt Zürich während der Ausbildung zum Taxifahrer ergänzend ein Teil der Lebenskosten, die Gebühr für die Stadtkundeprüfung oder die Ausbildungskosten zur Vorbereitung derselben übernommen worden wären.

## **Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

**Zu Frage 6:** Die Stadtpolizei Zürich führt keine Kurse durch. Angehende Taxichauffeure müssen im Taxibüro der Stadtpolizei Zürich eine Stadtkundeprüfung absolvieren, die in deutscher Sprache durchgeführt wird. Dabei sind bereits für die theoretische Prüfung gute Kenntnisse im Umgang mit dem Stadtplan notwendig. Weiter werden auch an der darauf folgenden praktischen Prüfung stets einige Fahrziele ausgewählt, welche nur mit Hilfe des Stadtplans angefahren werden können.

**Zu Frage 7:** Um eine Bewilligung zu erhalten, muss ein Taxifahrzeug im Taxibüro der Stadtpolizei Zürich angemeldet werden. Die Anzahl der erteilten Betriebsbewilligungen betrug am 31. Dezember 2003 1373, die Anzahl der von der Stadt zur Verfügung stehenden Standplätze 273, weitere Standplätze bei Spitälern, Hotels usw. Aufgrund einer Studie, die vom Taxigewerbe und der Stadtverwaltung gemeinsam in Auftrag gegeben wurde, stellt die eher knapp bemessene Anzahl an Standplätzen kein Risiko für die Verkehrssicherheit dar. Dies wäre aber Voraussetzung für eine Erhöhung der Standplätze.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber